SATZUNG DER GEMEINDE AUKRUG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 „ÖSTLICH BARGFELDER STRASSE"

FÜR DAS GEBIET
ÖSTLICH DER „BARGFELDER STRASSE",
SÜDLICH DER BEBAUUNG „AM RAIFFEISENTURM",
WESTLICH DER FREIEN FELDMARK UND
NÖRDLICH DER BEBAUUNG „BARGFELDER STRASSE" NR. 19

TEIL A : PLANZEICHNUNG

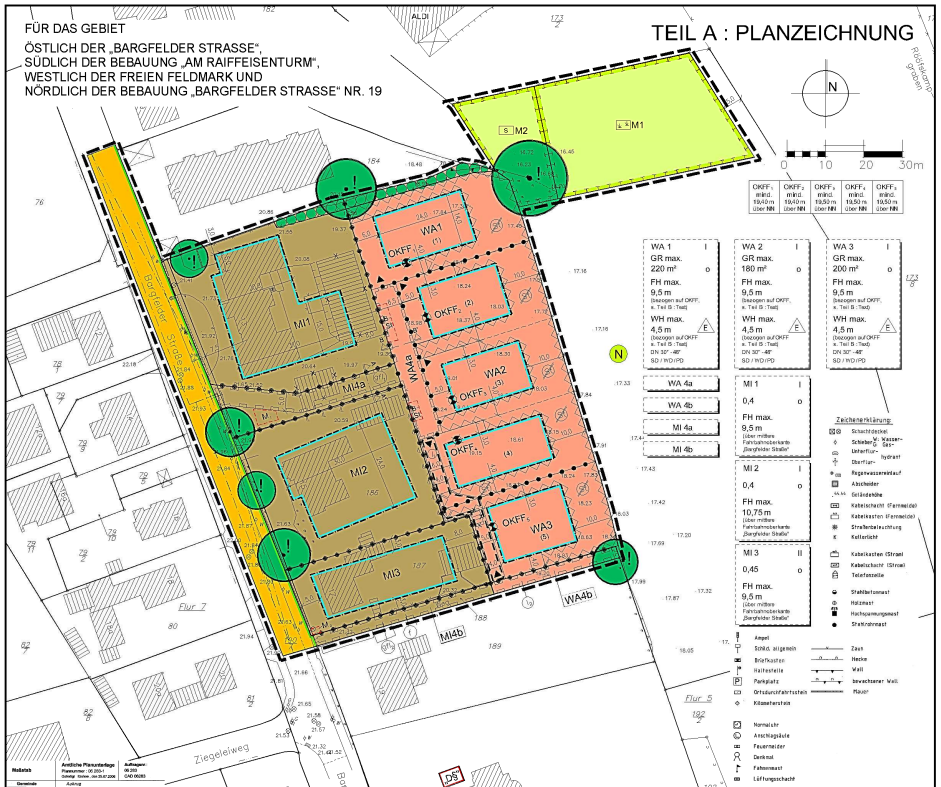

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.06.2006 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom 09.08.2006 bis zum 16.08.2006 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung am 10.10.2006 und durch Aushang in der Amtsverwaltung vom 20.06.2006 bis zum 06.10.2006 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping") mit Schreiben vom 29.09.2006 und nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 30.11.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 22.01.2007 bis zum 23.02.2007 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt (Amt Aukrug in Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom 13.01.2007 bis zum 20.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.
   Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
   Aukrug, den

   Bürgermeister
5. Der katastermäßige Bestand am 25.07.2006, die Geländehöhen sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
   Itzehoe, den 02.03.2007

   Öffentl. best. Verm.- Ing.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Bürger am 19.04.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.04.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.04.2007 gebilligt.
8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
   Aukrug, den

   Bürgermeister
9. Die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom ____.2007 bis zum ____.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ____.2007 in Kraft getreten.
   Aukrug, den

   Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB 07) in der aktueller Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 47ff) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.04.2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Bargfelder Straße" der Gemeinde Aukrug für das Gebiet östlich der „Bargfelder Straße", südlich der Bebauung „Am Raiffeisenturm", westlich der freien Feldmark und nördlich der Bebauung „Bargfelder Straße" Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
WA	Allgemeine Wohngebiete (s. Teil B - Text, Ziffer I. 1.1 + 1.2)	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiete (s. Teil B - Text, Ziffer I. 1.3)	§ 6 BauNVO
z.B. 0,45	Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
z.B. GR max. 220 m²	Höchstzulässige Grundfläche (GR) mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
z.B. FH max. 9,50 m	Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugshöhe z. Teil A - Nutzungsschablonen und Teil B - Text, Ziffer I. 7.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
z.B. WH max. 4,50 m	Höchstzulässige Wandhöhe (Bezugshöhe z. Teil A - Nutzungsschablonen und Teil B - Text, Ziffer I. 7.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
z.B. OKFF mind. 19,50 m NN	Mindestmaß für Erdgeschoßfertigfußboden [Bezugshöhe ist Normal Null]	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	Höhenbezugspunkt	§ 18 Abs. 1 BauNVO
	Bauweise / Baugrenzen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
o	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
	Baugrenze (s. Teil B - Text, Ziffer I. 2.)	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten und Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
E	Nur Einzelhäuser zulässig (s. Teil B - Text, Ziffer I. 6.)	§ 22 Abs. 2 BauNVO
SD / WD PD	Satteldach / Walmdach Pultdach (s. Teil B - Text, Ziffer I. 2.4 + 2.6)	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO
DN 30°- 48°	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß (s. Teil B - Text, Ziffern I. 2.1 +2.2 + 2.3 + 2.5)	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung Zweckbestimmung :	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Freihaltezone für Gartennutzung (s. Teil B - Text, Ziffer I. 6.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Sichtfelder (s. Teil B - Text, Ziffer I. 6.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Verkehr	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Einfahrt (s. Teil B - Text, Ziffer I. 5.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	**§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB**
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
M1	Gras- und Krautflur (s. Teil B - Text, Ziffer I. 9.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
S M2	Sukzession (s. Teil B - Text, Ziffer I. 9.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Hecke zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	ortsbildprägende Bäume zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I. 9.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
gfl$_1$	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der „Bargfelder Straße" Nr.13 und der geplanten Grundstücke (1) bis (4) sowie der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
gfl$_2$	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten „Bargfelder Straße" Nr. 17 und des geplanten Grundstücks 5 sowie der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
l$_1$	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe (s. Teil B - Text, Ziffer II. 3.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
l$_2$	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
f	Mit Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Nutzungsberechtigten des Flurstücks 185 und für Unterhaltungsmaßnahmen der Entwässerung	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und22 BauGB
M$_1$	Abfallbehälterstandort (zugunsten der Hinterlieger, die durch gfl$_1$ erschlossen sind)	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
M$_2$	Abfallbehälterstandort (zugunsten des Hinterliegers, der durch gfl$_2$ erschlossen ist)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
B - St	Besucher - Stellplätze (zugunsten der Teilgebiete WA 1 und WA 2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
z.B. WA 2	Bezeichnung der Teilgebiete	
z.B. 3,0	Bemaßung in m	

PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende bauliche Anlagen	
186	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	in Aussicht genommener Zuschnitt von Baugrundstücken	
z.B. + 17,93	vorhandener Höhenpunkt über NN	
	Fahrbahn / Geh- und Radweg	
	Mauer / Zaun	
	Schnittlinie (Straßenregelquerschnitt)	
z.B. (5)	Nummerierung der in Aussicht genommenen Baugrundstücke	
	Sichtdreiecke (lt. Erschließungsplanung)	
	III. Nachrichtliche Übernahmen	
	Schutzgebiete und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 15ff LNatSchG
N	Naturpark „Aukrug"	§ 29a LNatSchG
„D 9"	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale, die zukünftig dem Denkmalschutz unterliegen) Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung	§ 9 Abs. 6 BauGB

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990.

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe - unzulässig.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

1.3 In den Mischgebieten (MI) sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für sportliche Zwecke und Vergnügungsstätten - unzulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

Die zu den Verkehrsflächen liegenden Baugrenzen dürfen für untergeordnete Bauteile, wie Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von 1,0 m und einer Breite von 5,00 m überschritten werden

3. Ausnahmen vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GR max.) darf in den allgemeinen Wohngebieten (WA) ausschließlich nur für Terrassen mit Stützmauern als bauliche Anlagen ausnahmsweise pro Wohnbaugrundstück um bis zu maximal 30 m² überschritten werden.

4. Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauNVO)

4.1 Für alle Grundstücke innerhalb der Mischgebiete (MI) darf die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO von 50% der festgesetzten höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten werden.

4.2 Für die Grundstücke innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) beträgt die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO maximal 120 m².

4.3 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen (gfl-Rechte) sind nicht auf die festgesetzten Grundflächen für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO der jeweils zugeordneten Grundstücke anzurechnen.

5. Stellplätze und Garagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 92 LBO)

In den allgemeinen Wohngebieten ist pro Wohnbaugrundstück nur eine Grundstückszufahrt bis max. 4,5 m Breite, bezogen auf die Begrenzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche, zulässig.

6. Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

6.1 Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Stellplätze, Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Nebenanlagen, die nicht der Unterbringung des ruhenden Verkehrs dienen, wie z.B. Gerätehäuschen, Hauswirtschaftsraum, als Teile der vorgenannten baulichen Anlagen.

6.2 Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen, Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der privaten Wohnwegerschließung in die K 28, sind bauliche Anlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen usw. nur bis zu einer Höhe von 70 cm, bezogen auf Fahrbahnoberkante, zulässig.

7. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugshöhe für die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) für die jeweiligen Teilgebiete festgesetzten maximalen Wand- und Firsthöhen ist die für die geplanten Grundstücke (1) bis (5) durch einen Höhenhaupunkt getrennt als Mindestmaß festgesetzte Oberkante des Erdgeschoßfertigfußboden (OKFF).
Als oberer Punkt der Wandhöhe wird entsprechend § 6 Abs. 4 LBO der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der Anschluss der Wand gemessen.

8. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Teilgebieten mit einer festgesetzten Einzelhausbebauung sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

9.1 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB wird die innerhalb des Plangeltungsbereiches zur Verfügung stehenden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1) in einer Flächengröße von insgesamt 1.380 m² den allgemeinen Wohngebieten, WA 1 bis WA 3, einschließlich der privaten Wohnwegerschließungen (WA 4a und WA 4b) und den Flächen mit Leitungsrechten (l-Recht) als Ausgleichsfläche zu 100% zugeordnet.

9.2 Die Ausgleichsfläche, Teilflächen M 1, ist als Gras- und Krautflur zu entwickeln, wobei
- die Fläche weitgehend der natürlichen Entwicklung zu überlassen ist und zur Vermeidung einer Verbuschung in 1 jährigem Turnus zu mähen ist.
- Zur Strukturierung ist entlang der nördlichen Grenze, in einem Abstand von 4 m, ein Gehölzstreifen aus standortgerechten Gehölzen, 2 reihig und gegeneinander versetzt, anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Dies gilt in gleicher Weise auch für die Teilfläche M 2.

9.3 Im Kronentraufbereich der für den Plangeltungsbereich relevanten und mit Erhaltungsgebot festgesetzten ortsbildprägenden Bäume sind Straßenbaumaßnahmen und sonstige Maßnahmen nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 zulässig.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 92 LBO)

1. Begrünung der Grundstücke

1.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete ist auf den Hausgrundstücken pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum mit einer Pflanzgröße von mindestens 12 - 14 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen. Bei Pflanzung von Obstbäumen dürfen abweichend von den zuvor genannten Qualitäten auch Gehölze der Pflanzgröße mindestens 10 - 12 cm gepflanzt werden.

1.2 Von den auf den o. g. privaten Grundstücken zu pflanzenden Bäumen sind mindestens zwei Laub- oder Obstbäume im rückwärtigen, östlichen Gartenbereich zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

2. Dächer

2.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind für die Hauptgebäude Dachneigungen von mindestens 30° zulässig. Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können hiervon abweichende Dachneigungen aufweisen.

2.2 In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports), Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit Flachdächern und mit flach geneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 30°, sofern sie nicht nach Ziffer II. 2.1 zu beurteilen sind, zulässig.

2.3 Häuser mit Gründach sind in den allgemeinen Wohngebieten zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dachneigungen von 10° bis 30° für das damit verbundene Gebäude oder Gebäudeteil zulässig. Für untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen können auch hiervon abweichende Dachneigungen vorgesehen werden.

2.4 Krüppelwalmdächer sind in den allgemeinen Wohngebieten als Sonderdachform für die Hauptgebäude zulässig.

2.5 In den Mischgebieten sind für die Hauptgebäude, sofern eine Veränderung am bestehenden Zustand vorgenommen wird, Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 25° unzulässig.

2.6 Für die Dacheindeckung sind in den allgemeinen Wohngebieten (WA) und in den Mischgebieten (MI), sofern eine Veränderung am bestehenden Zustand vorgenommen wird, nur rote und anthrazitfarbene Dachsteine und Dachsteine zulässig. Glasierte Dachziegel sind nicht zulässig.

3. Nebenanlagen

Die Errichtung von Garagen oder andere mit dem Untergrund fest verbundene bauliche Nebenanlagen auf den mit Leitungsrechten (l$_1$) festgesetzten Flächen ist unzulässig.

4. Sockelhöhen

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete werden die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden mit maximal 0,50 m über der Oberkante der an die vordere Grundstücksgrenze angrenzenden privaten Erschließungsfläche (Fläche mit gfl-Rechten) festgesetzt.

HINWEISE

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 90 Abs. 1 LBO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die den Ziffern Nr. 1 bis Nr. 4 dieser örtlichen Bauvorschriften widerspricht. Ordnungswidrigkeiten können nach § 90 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Denkmalschutz

Die vorhandene und geplante Bebauung innerhalb des Pflegeeingabereiches liegt im zukünftigen Denkmalschutzbereich der südlich gelegenen historischen Kirche. Sämtliche geplanten Veränderungen in diesem Bereich, die geeignet sind, den Eindruck des zukünftigen Kulturdenkmales wesentlich zu beeinträchtigen, werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 DSchG zukünftig der denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen.

SATZUNG DER
GEMEINDE AUKRUG
- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24
„ÖSTLICH BARGFELDER STRASSE"

FÜR DAS GEBIET:
ÖSTLICH DER „BARGFELDER STRASSE",
SÜDLICH DER BEBAUUNG „AM RAIFFEISENTURM",
WESTLICH DER FREIEN FELDMARK UND
NÖRDLICH DER BEBAUUNG „BARGFELDER STRASSE" NR. 19

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000

- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand Gemeindevertretung vom 19.04.2007 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfasser: BIS SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 500 (im Original)	Planungsstand vom 19.04.2007

Digitale Reinzeichnung durch Ing. Büro Tornow & Partner, Kiel/Lü
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Die Weiterverwertung – auch auszugsweise – ist des Stadtplanungsamt BIS SCHARLIBBE, Aukrug als Urheber auf dem Plan zu vermerken.